

1. Ergänzungs- und Änderungssatzung

**zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der
Gemeinde Teutschenthal (Erschließungsbeitragssatzung) vom
08.06.2006**

- 1. Änderungs- und Ergänzungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung -

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.3.2006 (GVBl. LSA S. 128) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 25.10.2006 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

I. Sachliche Ergänzungen und Änderungen:

§ 1

Der bisherige § 3 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), ausgenommen Straßen, Wege und Plätze im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet, mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,

- c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m,
wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
- 2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), ausgenommen Straßen, Wege und Plätze im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet, mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
- 3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
- 4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
bis zu einer Breite von 5 m;
- 5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
- 6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
- 7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v.H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
- 8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Abs. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.“

§ 2

Der bisherige § 9 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

- „(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse von Gebäuden, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbarer Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben unberücksichtigt.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der vorgenannten Bestimmung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.“

§ 3

- Der bisherige Satz 2 des § 10 Abs. 2 entfällt ersatzlos.
- Der bisherige Abs. 4 des § 10 entfällt ersatzlos.

§ 4

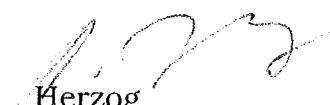
Der bisherige § 13 Abs. 2 und 3 erhalten folgenden neuen Wortlaut:

- „(2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll und der Anordnung der Kostenspaltung durch Beschluss des Gemeinderates.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung durch Beschluss des Gemeinderates.“

II. In-Kraft-Treten, Veröffentlichung:

Diese 1. Ergänzungs- und Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragsatzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde Teutschenthal im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Würde/Salza“, Würde Salza Spiegel, rückwirkend zum 19.07.2006 in Kraft.

Teutschenthal, 25.10.2006


Herzog

Bürgermeister

